

KAUFBEURER STADTRECHT**SATZUNG ÜBER DIE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR
EHRENAMTLICH TÄTIGE GEMEINDEBÜRGER**

Vom 24.10.2001

Bekanntgemacht: 02. November 2001 (ABl. Nr. 19/2001)

Geändert durch Satzung vom 01. Juni 2005 (ABl. Nr. 11/2005)
vom 07. Mai 2008 (ABl. Nr. 13/2008)
vom 25. März 2009 (ABl. Nr. 6/2009)
vom 28. Oktober 2009 (ABl. Nr. 20/2009)
vom 17. Dezember 2014 (ABl. Nr. 25/2014)
vom 22. Juli 2020 (ABl. Nr. 16/2020)
vom 25. November 2020 (ABl. Nr. 27/2020)
vom 29. September 2021 (ABl. Nr. 35/2021)
vom 20. Dezember 2023 (ABl. Nr. 25/2023)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), folgende vom Stadtrat am 23.10.2001 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern und ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgern weitere Aufgaben durch Beschluss des Stadtrates bzw. durch Regelung in der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 2

(1) Als Aufwandsentschädigung erhält bzw. erhalten

a) jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied sowie jede/r Ortssprecher/in (Art. 60 a GO) einen monatlichen Betrag in Höhe von 9,69 v. H. des Anfangsgrundgelts der

Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Kaufbeuren,

- b) die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen zusätzlich einen monatlichen Betrag in Höhe von 5,45 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Kaufbeuren,
 - c) die vom Stadtrat bestellten Beauftragten zusätzlich einen monatlichen Betrag in Höhe von 3,82 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Kaufbeuren,
 - d) der bzw. die Vorsitzende des Seniorenbeirats der Stadt Kaufbeuren einen monatlichen Betrag in Höhe von 2,18 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Kaufbeuren,
 - e) die vom Stadtrat bestellten Pfleger bzw. Pflegerinnen für den Altstadtfriedhof, den Waldfriedhof, und die Friedhöfe Neugablonz, Hirschzell und Oberbeuren je Quartal zusätzlich einen Betrag in Höhe von 1,09 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Kaufbeuren.
- (2) Der sich jeweils ergebende Betrag wird bis 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und von 0,50 Euro an auf volle Euro aufgerundet.

§ 3

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den laufenden Kalendermonat besteht auch dann, wenn das Ehrenamt während des laufenden Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt für den Monat, in dem ein Stadtratsmitglied oder ein Ortssprecher an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse dauernd unentschuldigt gefehlt hat. Über die Verwirkung entscheidet der Stadtrat.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich, im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe e) am Ende jeden Quartals.

§ 4

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 erhalten die Stadtratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich berufenen Bürger/innen für jede Sitzung des Stadtrats und der in der Geschäftsordnung der Stadt Kaufbeuren genannten Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 35,-- Euro, sofern sie ausweislich der Sitzungsprotokolle an der Sitzung teilgenommen haben. Wird ein Stadtratsmitglied im Verlauf der Sitzung durch seinen Vertreter ersetzt, so wird das Sitzungsgeld ausschließlich an das Stadtratmitglied ausgezahlt, welches zu Beginn der Sitzung anwesend war.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates für Gleichstellung und des Beirates für Vielfalt und Offene Gesellschaft erhalten pro Sitzung des jeweiligen Beirates 21,-- EUR für maximal 5 Sitzungen im Jahr.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten pro Sitzung des Seniorenbeirats ein Sitzungsgeld von 21,-- Euro für maximal acht Sitzungen im Jahr.
- (4) Die nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehörenden Mitglieder des Sicherheitsbeirates erhalten je Sitzung des Sicherheitsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,-- Euro.
- (5) Die Sitzungsgelder sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

§ 5

- (1) Stadtratsmitglieder, Ortssprecher/innen und sonstige vom Stadtrat beauftragte ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder/innen erhalten für die zur Wahrung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen außerdem folgende Ersatzleistungen:
 - a) Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen wird der ihnen entstandene, durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
 - b) Selbstständig Tätige und Personen nach Art. 20 a Abs. 2 Ziff. 3 GO erhalten auf Antrag
 1. bei Veranstaltungen am Ort je angefangene Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstaufschlagsentschädigung von 10,-- Euro;
 2. bei auswärtigen Veranstaltungen je angefangenen Kalendertag eine Verdienstaufschlagsentschädigung von 100,-- Euro.
 - c) nach Maßgabe des Art 20a Abs. 2 Nr. 4 GO werden nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
3. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zu einem Betrag in Höhe des jeweils gültigen Mindeststundenlohnes je angefangene Stunde Sitzungsdauer ersetzt.

Auf die Ersatzleistung wird das Sitzungsgeld nach § 4 angerechnet.

- (2) Eine notwendige Teilnahme im Sinne von Abs. 1 liegt dann vor, wenn eine rechtliche Verpflichtung hierzu gegenüber der Stadt Kaufbeuren besteht.

§ 6

Stadtratsmitglieder, Ortssprecher und sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger erhalten für die im Auftrag des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters ausgeführten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für den Oberbürgermeister geltenden Sätzen.

§ 7

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger vom 23.12.1987 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 26/1987 vom 31. Dezember 1987), geändert durch Satzung vom 24.08.2000 (ABl. Nr. 19/2000), außer Kraft.